**Az.: 42.3-641**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbau durch Verlegung des Förachdoblgrabens durch Herrn Josef Karpfinger und Frau Rita Karpfinger, 84367 Tann auf dem Grundstück Fl.Nr. 326, Gemarkung und Markt Tann**

**Antrag vom 25.03.2021 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Herr Josef Karpfinger und Frau Rita Karpfinger, 84347 Tann, beantragen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Umlegung des Förachdoblgrabens auf einer Länge von 71 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 326, Gemarkung und Markt Tann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Laut Wasserwirtschaftsamt befinden sich im Baubereich weder Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete noch Überschwemmungsgebiete, wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher nicht betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Gewässer zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn verbessern sich bei Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen Naturhaushalt und Landschaftsbild im Vergleich zur aktuellen Situation vor Ort insgesamt.

Die vorgesehenen Maßnahmen liegen laut Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern im öffentlich-fischereilichen Interesse, weil die bisher schlecht strukturierte und deshalb ökologisch unbefriedigende Gewässerstrecke verbessert wird.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.07.2021

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann